Reichspost 10./III. 1916

— **Eine offiziöse Stimme über die Internationalisierung des Garantiegesetzes.** Die „Civilta Cattolica" polemisiert in einem längeren Artikel im Heft vom 4. März 1916 gegen den in der „Nuova Antologia" vom Abgeordneten Mosca, welcher als ein Führer der Katholiken im italienischen Parlament gilt, unter dem Titel: „Die Unantastbarkeit des Garantiegesetzes vom 13. Mai 1871" veröffentlichten Aufsatz und beantwortet die Frage, ob es einen Zweck habe, jenes Gesetz zu internationalisieren. Abgeordneter Mosca wollte jede Erörterung einer Internationalisierung ausgeschlossen wissen. Da vor Veröffentlichung derartiger prinzipieller Leitartikel der Direktor der „Civilta Cattolica" P. Rosa S. J. persönlich die Korrekturbogen dem Heiligen Vater vorzulegen pflegt, haben wir es hier mit einer offiziösen Klarstellung zu tun. Die „Civilta" sagt: „Wir wollen sicherlich nicht übermäßig die Internationalisation des Garantiegesetzes bekommen, nicht nur deshalb, weil auch internationale Vereinbarungen sich als wenig dauerhaft und sicher beweisen, sondern auch weil dies nicht den Ideen des Heiligen Vaters entspricht, der nie von Internationalisation geredet hat und der überdies, wie der Kardinalstaatssekretär bezeugt, nicht die Absicht hat, der Regierung Unannehmlichkeiten zu bereiten, sondern im Vertrauen auf Gott von dem Triumph jener Gefühle der Gerechtigkeit, die nach seinem Wunsche sich immer mehr im italienischen Volke auf Grund seines eigenen Interesses ausbreiten möchten, die passende Regulierung seiner Lage erwartet. Nichtsdestoweniger wollen wir diesen Fall gelten lassen und prüfen. Der Zweck der Internationalisation wäre, zu verhindern, daß das Gesetz ausschließlich von der Willkür eines einziges Staates abhängt und Gewähr zu leisten, daß mehrere Nationen für die Unantastbarkeit desselben sorgen Würde dies nun zur Verminderung der Unabhängigkeit und zur Ehrenkränkung des italienischen Staates beitragen, wie dies Abg. Mosca behauptet? Wir sind nicht dieser Meinung. Ein internationales Gesetz ist das Ergebnis gefaßter Entschlüsse seitens verschiedener Staaten, wie solches bei Verträgen üblich ist. Nur hat man nie gehört, daß internationale Verträge zur Verminderung der Souveränität und Unabhängigkeit der Staaten führten. Dadurch, daß die andern Staaten, wenn einer der Staaten seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, im Recht sind, letzteren zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten, folgt nicht, daß dieser Staat dadurch in seiner Souveränität verletzt worden sei. Wenn wirklich durch die Internationalisation des Garantiegesetzes eine derartige Gefahr für Italien entstehen könnte, so würde dies nur durch die Schuld entweder Italiens selbst der Fall sein, indem es sich über das Gesetz hinwegsetzte, oder des Papstes, indem er es mißbrauchte. Die Hypothese einer Uebertretung seitens Italiens könnte nur zur Wirklichkeit werden, wenn das italienische Volk seine Natur, seine tausendjährige Geschichte und seine vitalen Interessen verleugnen würde. Aehnliches müsse man vom Mißbrauch seitens des Papstes sagen. Aber könnten die anderen Staaten nicht, wie der Abg. Mosca glaubt, „sich zu Richtern in eventuellen Konflikten zwischen Italien und dem Apostolischen Stuhle in den Fragen der Beobachtung des internationalen Gesetzes aufwerfen? Würde eine derartige Auslandskontrolle nicht die Souveränität Italiens in seinen kirchenpolitischen Beziehungen gegenüber dem Heiligen Stuhl schmälern?" Die „Civilta" antwortet mit der Gegenfrage: „Braucht es wirklich ein internationales Gesetz, um eine Intervention des Auslandes herbeizuführen? Wenn heute Zwistigkeiten zwischen Italien und dem Heiligen Stuhle entstünden, würden die anderen Staaten nicht das Recht haben, zu intervenieren?" „Aufgabe des internationalen Garantiegesetzes wäre, die Souveränität und Unabhängigkeit des Papstes in der Ausübung seiner religiösen Macht zu schützen. Der italienische Staat besitzt aber an sich keine Kompetenz und viel weniger noch Autorität in religiösen Fragen und erleidet daher auch keine Schädigung, denn die Souveränität eines Staates kann nicht gekränkt werden, solange es sich um Gegenstände handelt, die sich seiner Kompetenz und Autorität entziehen." Der Hauptirrtum bestehe darin, daß man den Papst als eine Art Mündel oder Minderjährigen betrachte, der im Fall der Internationalisation statt eines Vormundes deren mehrere erhalte. Dagegen müßte auch in dem Fall der Internationalisierung bei Zwistigkeiten der Papst weiter als kompetenter Richter gelten. „Dies haben wir hervorgehoben, nicht weil wir die Internationalisation des Garantiegesetzes für hinreichend halten. Die Unabhängigkeit und Freiheit des Papstes zu schützen, sondern nur um zu zeigen, daß Italien dieselbe nicht zu fürchten hat. Es fehlt allerdings nicht die Rückseite der Medaille: Man könnte mehr scheinbare Garantien erhalten und mehr wirkliche Gebieter (veri padroni) bekommen."